

# Erklärung zur Unternehmensführung

Gute Corporate Governance ist Voraussetzung und Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Leitung und Überwachung des Unternehmens an national und international anerkannten Standards auszurichten, um die nachhaltige Wertschöpfung langfristig zu sichern. Mit der Abschaffung des Corporate Governance Berichts durch den neuen Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wurde die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289 f, 315 d HGB zum zentralen Instrument der Corporate Governance Berichterstattung. Vorstand und Aufsichtsrat erstatten die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam und sind jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird dabei für die Daimler AG und den Konzern zusammengefasst. Die Ausführungen gelten demgemäß für die Daimler AG und den Konzern gleichermaßen, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289 f Absatz 2 und 5, 315 d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Die Erklärung zur Unternehmensführung steht auch im Internet unter [🌐 daimler.com/corpgov/de](https://www.daimler.com/corpgov/de) zur Verfügung.

## Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Daimler AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 sämtlichen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (»Kodex 2017«) mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Abs. 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat) und Ziffer 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 (Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten für Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft) entsprochen.

**Höhe des Selbstbehalts bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex 2017).** Für Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Directors & Officers-Versicherung kein dem gesetzlich geforderten Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder entsprechender Selbstbehalt vereinbart. Vor dem Hintergrund einer funktionsbezogenen fixen Vergütung ohne erfolgsorientierte Bestandteile würden Motivation und Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht erhöht.

Diese Kodexempfehlung ist im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 nicht mehr enthalten.

**Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten für Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft (Ziffer 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex 2017).** Nach dieser Empfehlung sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Diese Kodexempfehlung findet in C.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 eine Parallele, die noch strengere Anforderungen stellt.

Die Daimler AG entspricht den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (»Kodex 2019«) mit Ausnahme der Empfehlungen in C. 4 und C. 5 (Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

**Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten (C. 4 und C. 5 des Kodex 2019).** Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Ob die Gesamtzahl der von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen Mandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften und vergleichbaren Funktionen noch angemessen erscheint, ist im Wege der Einzelfallbetrachtung sachgerechter zu bewerten als durch eine starre Obergrenze. Die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die Summe der wahrgenommenen Mandate erhöht sich nicht zwingend proportional zu deren Zahl.

Stuttgart, im Dezember 2020

Für den Aufsichtsrat	Für den Vorstand
Dr. Manfred Bischoff	Ola Källenius
Vorsitzender	Vorsitzender

Diese Entsprechenserklärung ist neben den nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [🌐 daimler.com/dai/corgov/de](https://www.daimler.com/dai/corgov/de) verfügbar.

## Wesentliche Grundsätze und Praktiken der Unternehmensführung

### Deutscher Corporate Governance Kodex

Über die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrechts hinaus entspricht und entspricht die Daimler AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (»Kodex«) mit den in der Entsprechenserklärung genannten und begründeten Ausnahmen.

Den Anregungen des Kodex entsprach und entspricht die Daimler AG voll umfänglich. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie musste allerdings die Teilnahme an Aufsichtsratsitzungen über Telefon- und Videokonferenzen ausgeweitet werden (D.8 des Kodex 2019).

### Grundsätze unseres Handelns

Unser geschäftliches Handeln richten wir an konzernweiten Standards aus, die über die Anforderungen von Gesetz und Deutschem Corporate Governance Kodex hinausgehen. Sie beruhen auf unseren vier Unternehmenswerten Integrität, Wertschätzung, Begeisterung und Disziplin. Um auf diesem Fundament einen langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg zu erreichen, ist es unser Ziel, dass unsere Aktivitäten im Einklang mit den Belangen der Umwelt und der Gesellschaft stehen. Denn wir wollen als einer der weltweit führenden Automobilhersteller auch in Sachen Nachhaltigkeit an der Spitze stehen. Die wichtigsten Grundsätze haben wir in unserer Verhaltensrichtlinie definiert, die allen Beschäftigten der Daimler AG und des Konzerns Orientierung bietet und sie dabei unterstützt, auch in schwierigen Geschäftssituationen richtige Entscheidungen zu treffen.

### Unsere Verhaltensrichtlinie

An der Erstellung unserer in 2019 neu gefassten Verhaltensrichtlinie haben Beschäftigte aus verschiedenen Unternehmensbereichen weltweit mitgewirkt. Unsere Richtlinie legt die zentralen Unternehmensgrundsätze für unser Verhalten im Geschäftsalltag, den Umgang miteinander im Unternehmen, mit Geschäftspartnern und Kunden fest. Zu diesen Unternehmensgrundsätzen gehören neben der Achtung von Recht und Gesetz zum Beispiel auch Fairness, Transparenz, gelebte Vielfalt und Verantwortung. Neben den Unternehmensgrundsätzen enthält unsere Verhaltensrichtlinie unter anderem Regelungen zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten und untersagt Korruption in jeder Form. Die Richtlinie gilt verbindlich für alle Unternehmen und Beschäftigten des Daimler-Konzerns weltweit. Sie ist im Internet unter [🌐 daimler.com/dai/ciue](https://www.daimler.com/dai/ciue) zugänglich.

Zusätzlich haben wir mit der internationalen Arbeitnehmervertretung die »Grundsätze zur sozialen Verantwortung« vereinbart. Sie gelten in der Daimler AG sowie im gesamten Konzern. Wir bekennen uns darin zu den Prinzipien des UN Global Compact inklusive der dort geregelten, international anerkannten Menschen- und Arbeitnehmerrechte, der Koalitionsfreiheit, zu nachhaltigem Umweltschutz sowie der Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit. Zusätzlich verpflichtet sich Daimler, die Chancengleichheit zu wahren und das Prinzip »gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit« für Beschäftigte einzuhalten.

### Erwartungen an unsere Geschäftspartner

Wir formulieren klare Anforderungen auch an unsere Geschäftspartner, denn integres und regelkonformes Verhalten ist Voraussetzung jeder vertrauensvollen Zusammenarbeit. Deshalb achten wir bei der Auswahl unserer direkten Geschäftspartner darauf, dass sie die Gesetze einhalten, ethische Grundsätze befolgen und in diesem Sinne auch in die Zulieferkette wirken. Zu unseren Erwartungen an unsere Geschäftspartner siehe auch  [daimler.com/nh/ugb](https://daimler.com/nh/ugb).

### Risiko- und Compliance Management im Konzern

Daimler verfügt über ein Risiko- und Compliance-Management-System, das der Größe und globalen Präsenz des Unternehmens gerecht wird und auf das kontinuierliche und systematische Management unternehmerischer Risiken und Chancen ausgerichtet ist.

Das Risikomanagementsystem ist Bestandteil des gesamten Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und Maßnahmen zur Gegensteuerung rechtzeitig einleiten kann.  [Risiko- und Chancenbericht](#)

Ziel unseres Compliance Management Systems (CMS) ist es, auf dem Fundament unserer Integritätskultur die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien im Unternehmen und bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern, Fehlverhalten vorzubeugen und Compliance-Risiken systematisch zu minimieren. Ausführliche Informationen zum Daimler Compliance Management System finden Sie im Kapitel  [Integrität und Compliance](#).

Mindestens einmal jährlich diskutiert der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Daimler AG mit dem Vorstand außer der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Revisionssystems die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems und des Compliance Management Systems. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat spätestens in der nächst folgenden Aufsichtsratsitzung über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat behandelt das Risikomanagementsystem auch anlässlich der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, um mit ihm zusätzlich zur Strategie und Geschäftsentwicklung des Konzerns auch Fragen des Risikomanagements und der Compliance zu erörtern. Zudem informiert der Vorstand Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat regelmäßig über wesentliche Risiken der Gesellschaft und des Konzerns. Der Aufsichtsratsausschuss für Rechtsangelegenheiten unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Hinblick auf die komplexen emissions- und kartellbezogenen Verfahren, mit denen die Daimler AG und ihre Tochtergesellschaften konfrontiert sind. Die Interne Revision kontrolliert die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen und von Unternehmensstandards mit zielgerichteten Prüfungen und initiiert bei Bedarf angemessene Maßnahmen.

### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Daimler erstellt den Konzernabschluss und Zwischenfinanzberichte nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Daimler AG wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Daimler erstellt neben dem Halbjahresfinanzbericht auch Quartalsfinanzberichte. Konzernabschluss und Jahresabschluss der Daimler AG werden von einem Abschlussprüfer geprüft, Zwischenfinanzberichte der prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Konzernabschluss und die Konzernlageberichte sind binnen 90 Tagen, die Zwischenfinanzberichte binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums über die Homepage der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses unterbreitet der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht der Zwischenfinanzberichte. In der Hauptversammlung am 8. Juli 2020 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2020 und von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2021 im Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2021 bestellt. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Jahres- und Konzernabschlüsse der Daimler AG seit dem Geschäftsjahr 1998; verantwortlicher Abschlussprüfer ist seit dem Geschäftsjahr 2014 Dr. Axel Thümmler.

Vor Abgabe seiner Empfehlung für den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers darüber eingeholt, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, welche anderen Leistungen in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr für den Daimler-Konzern erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Prüfungsausschuss hat den Abschlussprüfer verpflichtet, den Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich zu unterrichten über alle während der Prüfung beziehungsweise prüferischen Durchsicht auftretenden möglichen Ausschluss- und Befangenheitsgründe und alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, insbesondere vermutete Unregelmäßigkeiten der Rechnungslegung. Ferner hat der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer vereinbart, ihn zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

## Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands [D.01](#)

Der Daimler AG ist durch das deutsche Aktiengesetz ein duales Führungssystem vorgegeben, das zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan eine strikte personelle und funktionale Trennung vorsieht (Two-Tier Board). Der Vorstand leitet das Unternehmen, während der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht und berät.

### Vorstand

Gemäß Satzung der Daimler AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Zum 31. Dezember 2020 bestand der Vorstand aus acht Mitgliedern. Für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen eine Zielgröße und eine Frist für deren Erreichung bestimmt. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands ein in ein gesamthafes Anforderungsprofil eingebettetes Diversitätskonzept einschließlich einer Altersgrenze verabschiedet. Dessen Einzelheiten sind ebenfalls in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zusammengefasst.

Informationen über Aufgabenbereiche sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite der Daimler AG unter [daimler.com/dai/vorstand](https://www.daimler.com/dai/vorstand) verfügbar. Über die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortungsbereiche informiert auch [Der Vorstand](#).

Der Vorstand leitet die Daimler AG und den Konzern unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der übrigen Stakeholder mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt er die strategische Ausrichtung des Unternehmens, legt die Unternehmensziele fest und beschließt die Unternehmensplanung.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führen die einzelnen Vorstandsmitglieder ihre Ressorts im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung. Bestimmte, vom Gesamtvorstand definierte Angelegenheiten werden gleichwohl im Gesamtvorstand behandelt und bedürfen seiner Zustimmung. Die Arbeit im Vorstand koordiniert der Vorstandsvorsitzende.

Der Vorstand stellt die Zwischenfinanzberichte des Unternehmens, den Jahresabschluss der Daimler AG, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich der Nichtfinanziellen Erklärung auf. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt er jährlich die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ab. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und internen Richtlinien in der Gesellschaft und wirkt darauf hin, dass sie auch von den Konzernunternehmen beachtet werden (Compliance). Er hat ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System etabliert, dessen Grundzüge im Kapitel [Integrität und Compliance](#) dargestellt sind. Dazu zählt unter anderem das Hinweisgebersystem BPO (Business Practices Office), das weltweit Mitarbeitern und externen Hinweisgebern die Möglichkeit eröffnet, Regelverstöße zu melden. Die Einrichtung und

Überwachung eines angemessenen und effizienten Risikomanagementsystems gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Vorstands.

Für bestimmte, vom Aufsichtsrat definierte Arten von Geschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. In regelmäßigen Abständen berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Strategie der Geschäftsfelder, die Unternehmensplanung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance-Fragen. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt.

Ausschüsse des Vorstands bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Der Vorstand hat sich eine auf der Internetseite der Gesellschaft unter [daimler.com/dai/go](https://www.daimler.com/dai/go) verfügbare Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem das bei Beschlussfassungen zu beachtende Verfahren regelt und Bestimmungen enthält, die Interessenkonflikte vermeiden sollen.

### Vielfalt

Bereits seit 2005 ist das Diversity Management Teil der Unternehmensstrategie. Wir setzen auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil sie für uns die Grundlage eines leistungsfähigen und erfolgreichen Unternehmens bilden. Unsere Aktivitäten haben zum Ziel, die richtigen Menschen zur Bewältigung unserer Herausforderungen zusammenzubringen, eine Arbeitskultur zu schaffen, welche die Leistungsfähigkeit, Motivation und Zufriedenheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte fördert, und zur Erschließung neuer Zielgruppen für unsere Produkte und Services beizutragen. Daher gestalten wir Diversity bei Daimler in drei Handlungsfeldern: Best Mix, Arbeitskultur und Kundenzugang. Durch spezifische Maßnahmen, Aktivitäten und Initiativen - von Trainingsformaten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte über Workshops, Konferenzen und Richtlinien bis zu zielgruppenspezifischen Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen - trägt das Diversity Management somit maßgeblich zur Weiterentwicklung unserer Unternehmenskultur bei.

Die gezielte Förderung von Frauen im Sinne des »Best Mix« war bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen ein zentraler Handlungsschwerpunkt im Diversity Management. Er wurde und wird unter anderem mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, betriebseigenen Krippenplätzen und Mentoring-Programmen unterstützt. In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hat der Vorstand der Daimler AG für den Frauenanteil auf den beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und eine Frist für deren Erreichung bestimmt. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt dargestellt. Neben den gesetzlichen Vorgaben hält Daimler an dem bereits 2006 selbst gesetzten Ziel fest, den Anteil von Frauen an leitenden Führungspositionen im Konzern (ausgenommen Daimler Greater China und Trucks Asia) bis 2020 auf 20% zu steigern. Dieses Ziel haben wir erreicht und ab 2021 wollen wir den Anteil von Frauen in leitenden Führungspositionen weltweit jährlich um einen Prozentpunkt weiter steigern.

## Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Daimler AG besteht nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz aus 20 Mitgliedern. Sie werden jeweils zur Hälfte von den Aktionären in der Hauptversammlung und von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebe des Konzerns gewählt. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter sind gesetzlich gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Lebensläufe der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und ihre sonstigen Mandate sind im Internet unter [daimler.com/dai/aufsichtsrat](https://www.daimler.com/dai/aufsichtsrat) verfügbar. Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind, in dem die Gesellschaft tätig ist, und über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen muss sich der Aufsichtsrat der Daimler AG zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat für seine eigene Zusammensetzung ein gesamthaftes Anforderungsprofil erarbeitet, das ein Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept einschließlich einer Altersgrenze für das Gesamtgremium beinhaltet. Die Einzelheiten des gesamthaften Anforderungsprofils sind ebenfalls in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zusammengefasst. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, streben die Ausfüllung des gesamthaften Anforderungsprofils für den Gesamtaufichtsrat an.

Die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel zu Fragen der Corporate Governance sowie zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und zu neuen Produkten und zukunftsweisenden Technologien nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Neue Mitglieder des Aufsichtsrats haben in einem Onboarding-Programm Gelegenheit, die Mitglieder des Vorstands und weitere Führungskräfte zu einem bilateralen Austausch über aktuelle Themen der jeweiligen Vorstandsbereiche zu treffen und sich so einen Überblick über die relevanten Themen des Unternehmens zu verschaffen.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen lässt er sich vom Vorstand über die Strategie der Geschäftsfelder, die Unternehmensplanung, die Umsatzentwicklung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance-Fragen berichten. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat sich der Aufsichtsrat Zustimmungsrechte vorbehalten. Ferner hat er die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat, dem Prüfungsausschuss und – zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats – gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden näher festgelegt.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und gegebenenfalls abzuberufen. Erstbestellungen erfolgten in der Vergangenheit in der Regel und sollen ab 2021 stets längstens für drei Jahre erfolgen. Gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße und eine Frist für deren Erreichung bestimmt. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands ein in ein gesamthaftes Anforderungsprofil eingebettetes Diversitätskonzept verabschiedet. Dessen Einzelheiten sind ebenfalls in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zusammengefasst.

Der Aufsichtsrat legt das System der Vorstandsvergütung fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt auf seiner Grundlage die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung des Vergleichs zu einer geeigneten Peer-Group anderer Unternehmen und des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt, auch in der zeitlichen Entwicklung. Für diesen Vergleich hat der Aufsichtsrat den oberen Führungskreis unter Heranziehung der unternehmensinternen Bezeichnung der Hierarchiestufen festgelegt und als relevante Belegschaft die Belegschaft der Daimler AG in Deutschland abgegrenzt. Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige, im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage. Mehrjährige variable Vergütungsbestandteile werden nicht vorzeitig ausbezahlt. Für die individuelle Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile hat der Aufsichtsrat betragsmäßige Höchstgrenzen bestimmt. Die Hauptversammlung 2020 hat das Vergütungssystem des Vorstands mit einer Mehrheit von 95,33% gebilligt. Weitergehende Informationen zur Vorstandsvergütung sind im [Vergütungsbericht](#) zusammengefasst.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Nach Erörterung mit dem Abschlussprüfer und unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses erklärt der Aufsichtsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Ist dies nicht der Fall, billigt der Aufsichtsrat die Abschlüsse und den zusammengefassten Lagebericht; mit der Billigung des Aufsichtsrats ist der Jahresabschluss festgestellt. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse seiner eigenen Prüfung sowie über Art und Umfang der Überwachung des Vorstands während des zurückliegenden Geschäftsjahres. Der [Bericht des Aufsichtsrats](#) zum Geschäftsjahr 2020 steht in diesem Geschäftsbericht und im Internet unter [daimler.com/dai/aufsichtsrat](https://www.daimler.com/dai/aufsichtsrat) zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten und persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder insbesondere die Einberufung und Vorbereitung seiner Sitzungen sowie das Prozedere der Beschlussfassung regelt und Bestimmungen enthält, die Interessenkonflikte vermeiden sollen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter [daimler.com/dai/go](https://www.daimler.com/dai/go) verfügbar.

Für die Sitzungen des Aufsichtsrats im Berichtszeitraum wurden erneut regelmäßig Executive Sessions anberaumt, um einzelne Themen auch in Abwesenheit des Vorstands besprechen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder können an den Sitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Angesichts der COVID-19-Pandemie musste im Geschäftsjahr 2020 verstärkt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wiewohl diese Art der Teilnahme ansonsten die Ausnahme bildet.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat eine extern moderierte Selbstbeurteilung durchgeführt. Dabei wurden alle wesentlichen Aspekte der Arbeit des Aufsichtsrats einschließlich seiner Ausschüsse mittels eines Online-Fragebogens sowie ergänzender Interviews behandelt. Die Ergebnisse aus der Prüfung, mit denen sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 17. Februar 2021 intensiv befasste, bestätigen eine professionelle, sehr gute und von einem hohen Maß an Vertrauen geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand. Grundsätzlicher Änderungsbedarf hat sich nicht gezeigt.

Unabhängig von der Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats führte der Prüfungsausschuss im Jahr 2020 auf Grundlage eines umfangreichen unternehmensspezifischen Fragebogens ebenfalls wieder eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit durch. Die erneut sehr positiven Ergebnisse dieser Selbstbeurteilung wurden in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 17. Februar 2021 vorgestellt und diskutiert. Ein Änderungsbedarf wurde dabei nicht festgestellt.

Zum 31. Dezember 2020 bestehen neben dem kraft Gesetzes einzurichtenden Vermittlungsausschuss vier weitere Ausschüsse des Aufsichtsrats, die im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Über die Arbeit der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenum spätestens in der nächsten Aufsichtsratsitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt. Der Aufsichtsrat hat für alle seine Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen erlassen. Diese stehen im Internet unter [daimler.com/dai/go](https://www.daimler.com/dai/go) zur Verfügung. Informationen über die aktuelle Besetzung der Ausschüsse sind unter [daimler.com/dai/ara](https://www.daimler.com/dai/ara) abrufbar.

### Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Manfred Bischoff (zugleich Ausschussvorsitzender), dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Michael Brecht, sowie zwei weiteren, vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum waren dies Dr. Jürgen Hambrecht und Roman Zitzelsberger.

Der Präsidialausschuss gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und berücksichtigt dabei das vom Aufsichtsrat definierte gesamthafte Anforderungsprofil mit dem Diversitätskonzept einschließlich der vom Aufsichtsrat festgelegten Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Gestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand und für die angemessene individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Präsidialausschuss ist für die vertraglichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder verantwortlich, entscheidet über die Erteilung der Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern und legt dem Aufsichtsrat einmal jährlich eine Gesamtliste der Nebentätigkeiten jedes Vorstandsmitglieds zur Genehmigung vor.

Darüber hinaus berät und entscheidet der Präsidialausschuss über Fragen der Corporate Governance, zu der er auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat gibt. Er unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter und bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

Die unabhängigen ESG-Experten des Beirats für Integrität und Unternehmensverantwortung ([Nichtfinanzielle Erklärung](#)) stehen im Austausch mit Mitgliedern des Präsidialausschusses. Als Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft begleiten sie den Integritäts- und Corporate-Responsibility-Prozess bei Daimler kritisch und konstruktiv aus der Außenperspektive. Sie verfügen über große Erfahrung in ethischen sowie verkehrs- und umweltpolitischen Fragestellungen. Als wichtige Impulsgeber bringen sie unterschiedliche Sichtweisen in die Diskussionen ein, unter anderem ethische Aspekte des autonomen Fahrens, Methoden zur Messung von Integritätsfortschritten, sowie externe Perspektiven zur aktuellen Debatte um Emissionen und zum Daimler-Ansatz zur Wahrung der Menschenrechte.

### Nominierungsausschuss

Im Berichtszeitraum bestand der Nominierungsausschuss aus drei Mitgliedern, die von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wurden. Ab dem 1. Januar 2021 ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats kraft Geschäftsordnung Mitglied und Vorsitzender des Nominierungsausschusses, zwei weitere Mitglieder werden nach wie vor von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Im Geschäftsjahr 2020 gehörten Dr. Manfred Bischoff (Vorsitzender des Nominierungsausschusses), Sari Baldauf und bis 8. Juli 2020 Dr. Paul Achleitner, ab dem 9. Juli 2020 Dr. Bernd Pischetsrieder dem Nominierungsausschuss an. Der Nominierungsausschuss ist der einzige Ausschuss des Aufsichtsrats, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsrats-

mitgliedern der Anteilseignerseite. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und strebt die Ausfüllung des gesamthafte Anforderungsprofils für den Gesamtaufwichtsrat an.

#### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Im Geschäftsjahr 2020 waren dies die Anteilseignervertreter Dr. Clemens Börsig (Vorsitzender des Prüfungsausschusses) und Joe Kaeser sowie die Arbeitnehmervertreter Michael Brecht und Ergun Lümali.

Sowohl der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Clemens Börsig, als auch der weitere Anteilseignervertreter im Prüfungsausschuss, Joe Kaeser, sind unabhängig und verfügen über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses und mit der Abschlussprüfung. Er diskutiert mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, des Revisionsystems und des Compliance Management Systems. Über die Arbeit der Internen Revision und der Compliance-Organisation lässt er sich regelmäßig berichten. Mindestens vierteljährlich nimmt der Prüfungsausschuss den Bericht des Hinweisgebersystems BPO (Business Practices Office) über Beschwerden und Informationen zu etwaigen Regelverstößen oberster Führungskräfte und Verstößen sonstiger Mitarbeiter gegen einen definierten Katalog von Rechtsvorschriften entgegen. Er lässt sich regelmäßig über die Behandlung dieser Beschwerden und Hinweise informieren.

Die Zwischenfinanzberichte erörtert der Prüfungsausschuss vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers prüft der Prüfungsausschuss den Jahres- und Konzernabschluss sowie den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns und erörtert diese gemeinsam mit dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Daimler AG, zur Billigung des Konzernabschlusses und zum Gewinnverwendungsvorschlag. Der Ausschuss gibt ferner Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, beurteilt dessen Eignung, Qualifikation und Unabhängigkeit und erteilt ihm nach Bestellung durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten. Dabei vereinbart er das Honorar und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Der Abschlussprüfer berichtet dem Prüfungsausschuss über alle als kritisch angesehenen Vorgänge bei der Rechnungslegung und über eventuelle, im Rahmen der Prüfung festgestellte wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.

Schließlich billigt der Prüfungsausschuss vorab zulässige Leistungen, die der Abschlussprüfer oder mit ihm verbundene Unternehmen für die Daimler AG oder deren Konzernunternehmen erbringen und die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses stehen.

#### **Ausschuss für Rechtsangelegenheiten**

Der Ausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Mitglieder des Ausschusses waren im Berichtszeitraum die Anteilseignervertreter Dr. Clemens Börsig (Vorsitzender), Dr. Manfred Bischoff und Marie Wieck sowie die Arbeitnehmervertreter Michael Brecht, Michael Häberle und Sibylle Wankel. Der Ausschuss koordiniert die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats im Hinblick auf die laufenden emissions- und kartellbezogenen Verfahren gegen die Gesellschaft und Konzerngesellschaften. Er bereitet diesbezügliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor und spricht entsprechende Beschlussempfehlungen aus. Im Rahmen der im Berichtszeitraum erzielten Grundsatzreinigung mit verschiedenen US-Behörden zur vergleichsweisen Beilegung zivil- und umweltrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit Emissionskontrollsystemen bestimmter Dieselfahrzeuge wurden dem Ausschuss weitere Aufgaben und Entscheidungskompetenzen im Hinblick auf die Erledigung der in der Grundsatzreinigung übernommenen Verpflichtungen übertragen. Zu diesen weiteren Aufgaben zählt unter anderem die Steuerung und Überwachung des im Rahmen der Grundsatzreinigung eingerichteten Post Settlement Audit Teams.

#### **Vermittlungsausschuss**

Der Vermittlungsausschuss besteht kraft Gesetzes aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Manfred Bischoff, seinem Stellvertreter Michael Brecht, sowie je einem Mitglied, das jeweils von der Arbeitnehmer- beziehungsweise Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Im Berichtszeitraum waren dies Dr. Jürgen Hambrecht für die Anteilseigner- und Roman Zitzelsberger für die Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss ist ausschließlich zu dem Zweck gebildet, die in § 31 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz genannte Aufgabe wahrzunehmen. Wie in den Vorjahren hatte der Vermittlungsausschuss auch im Geschäftsjahr 2020 keinen Anlass, tätig zu werden.

## Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat der Aufsichtsrat einer börsennotierten oder der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaft für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen. Der Vorstand einer solchen Gesellschaft hat seinerseits Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Liegt der Frauenanteil zur Zeit der Festlegungen von Vorstand und Aufsichtsrat unter 30%, so dürfen die Zielgrößen den jeweils bereits erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig mit der Festlegung der Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 hat der Aufsichtsrat der Daimler AG eine Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand der Daimler AG von 12,5% und eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt. Zum 31. Dezember 2020 sind in dem aus insgesamt acht Mitgliedern bestehenden Vorstand mit Renata Jungo Brüngger und Britta Seeger zwei Frauen vertreten, woraus sich ein Frauenanteil von 25% errechnet. Mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Daimler AG von 25% und eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 bestimmt.

Bei einem Frauenanteil von 8,0% auf der ersten und 12,4% auf der zweiten Managementebene unterhalb des Vorstands zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hat der Vorstand mit Beschluss vom 8. November 2016 für die erste und zweite Managementebene der Daimler AG unterhalb des Vorstands jeweils 15% als Zielgrößen für den Frauenanteil und eine Frist zu deren Erreichung bis zum 31. Dezember 2020 gesetzt. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der Frauenanteil auf der ersten Managementebene unterhalb des Vorstands 11,8% und auf der zweiten Managementebene unterhalb des Vorstands 23,5%. Die Zielgröße für die erste Managementebene unterhalb des Vorstands konnte bis zum 31. Dezember 2020 nicht erreicht werden. Zum Zeitpunkt ihrer Festlegung 2016 war die Ausgliederung der Geschäftsfelder Cars & Vans und Trucks & Buses auf die neu gegründete Mercedes-Benz AG beziehungsweise die Daimler Truck AG, die im Geschäftsjahr 2019 stattfand, nicht absehbar. Diese Ausgliederung hatte zur Folge, dass sich viele Managementpositionen von der Daimler AG in die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG verlagert haben. Für die Daimler AG resultiert daraus eine sehr geringe Grundgesamtheit an Managementpositionen auf der ersten Ebene unterhalb des Vorstands, für die eine Zielerreichung im Geschäftsjahr 2020 nicht mehr möglich war. Letztlich fehlte für die Zielerreichung nur eine weibliche Stellenbesetzung.

Der Vorstand der Daimler AG hat sich auch für die kommenden Jahre das Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen im Topmanagement weiter zu steigern. Mit Beschluss vom 25. November 2020 hat er deshalb eine Zielgröße für den Frauenanteil vom 20% für die erste und 25% für die zweite Ebene unterhalb des Vorstands und eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 bestimmt.

Paritätisch mitbestimmte Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen müssen sich zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Die Quote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen.

Im Aufsichtsrat der Daimler AG sind auf Anteilseignerseite mit Sari Baldauf, Petraea Heynike und Marie Wieck zum 31. Dezember 2020 30% Frauen und 70% Männer vertreten. Auf Arbeitnehmerseite sind es zu diesem Zeitpunkt mit Elke Tönjes-Werner, Sibylle Wankel und Dr. Sabine Zimmer ebenfalls 30% Frauen und 70% Männer. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 mit dem konkreten Wahlvorschlag an die Hauptversammlung 2021 befasst und auf Empfehlung des Nominierungsausschusses beschlossen, der Hauptversammlung 2021 vorzuschlagen, Elizabeth Centoni, Ben van Beurden und Dr. Martin Brudermüller in den Aufsichtsrat zu wählen. Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten bleibt die gesetzliche Frauenquote sowohl auf Anteilseignerseite als auch für den Gesamtaufichtsrat erfüllt, soweit sich keine sonstigen Veränderungen ergeben.

Außer der Daimler AG selbst unterliegen weitere Konzerngesellschaften der Mitbestimmung und haben eigene Zielgrößen für den Frauenanteil in den jeweiligen Aufsichtsräten, Geschäftsleitungsorganen und auf den jeweiligen beiden Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans sowie eine Frist für deren Erreichung festgelegt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

## Gesamthafte Anforderungsprofile für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Daimler AG verfolgt im Hinblick auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat Diversitätskonzepte in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund. Diese Diversitätskonzepte hat der Aufsichtsrat mit den Anforderungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen und weiteren Anforderungen an die Kompetenzen der Organmitglieder in den nachstehend beschriebenen gesamthafte Anforderungsprofilen für Vorstand und Aufsichtsrat zusammengeführt. Die Anforderungsprofile werden jährlich überprüft und dienen auch als Basis für eine langfristige Nachfolgeplanung.

### Vorstand

Ziel des Anforderungsprofils für den Vorstand ist es, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines führungsstarken Vorstands sicherzustellen. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und zugleich aufgrund unterschiedlicher persönlicher Prägungen und Erfahrungen seiner Mitglieder die gewünschte Managementphilosophie verkörpern. Maßgeblich für die Entscheidung über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Das Anforderungsprofil für den Vorstand umfasste im Berichtszeitraum insbesondere die nachfolgenden Aspekte:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über unterschiedliche Ausbildungs- und Berufshintergründe verfügen, wobei möglichst mindestens zwei Mitglieder einen technischen Hintergrund haben sollen. Mit Markus Schäfer und Wilfried Porth gehören dem Vorstand zum 31. Dezember 2020 zwei Diplom-Ingenieure an. Ola Källenius hat seit Übernahme des Ressorts »Konzernforschung & Mercedes-Benz Cars Entwicklung« zum 1. Januar 2017 seine technische Expertise nachhaltig unter Beweis gestellt.
- Der Aufsichtsrat hat am 8. Dezember 2016 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 12,5% und eine Frist bis 31. Dezember 2020 festgelegt. Mit Renata Jungo Brüngger und Britta Seeger sind derzeit zwei Frauen im Vorstand vertreten. Mithin beträgt der Frauenanteil im Vorstand zum 31. Dezember 2020 25%.
- Für das altersbedingte Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dient in der Regel das 62. Lebensjahr als Orientierung. Bei Festlegung dieser Altersgrenze hat sich der Aufsichtsrat bewusst für eine flexible Orientierungsgröße entschieden, um den notwendigen Spielraum für angemessene Einzelfallentscheidungen zu wahren. Die Regelaltersgrenze wird zum 31. Dezember 2020 von allen acht Vorstandsmitgliedern unterschritten.
- Ergänzend soll auf einen hinreichenden Generationen-Mix unter den Vorstandsmitgliedern geachtet werden, wobei nach Möglichkeit mindestens drei Mitglieder des Vorstands zu Beginn des jeweiligen Beststellungszeitraums 57 Jahre alt oder jünger sein sollen. Das trifft mit Ausnahme von Wilfried Porth auf alle amtierenden Vorstandsmitglieder zu.

- Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auch auf Internationalität im Sinne von unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder internationalen Erfahrungen durch mehrjährige Auslandsaufenthalte geachtet werden, wobei nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des Vorstands internationaler Herkunft sein soll. Ungeachtet der mehrjährigen internationalen Erfahrung der überwiegenden Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist dieses Ziel zum 31. Dezember 2020 schon allein aufgrund der internationalen Herkunft von Ola Källenius und Renata Jungo Brüngger und des Tätigkeitsschwerpunkts von Hubertus Troska in China erreicht.
- Vorstandsmitglieder nehmen nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsratsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Diese Anforderung ist zum 31. Dezember 2020 erfüllt. Von den konzernexternen Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien, die Hubertus Troska innehat, ist allein die BAIC Motor Corporation Ltd. börsennotiert. Bei den übrigen Mandaten von Hubertus Troska handelt es sich um Mandate in Joint Ventures innerhalb seiner Ressortverantwortung, die keine mit einem Mandat in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften vergleichbare Anforderungen stellen. Entsprechendes gilt für die externen Mandate von Britta Seeger. Dessen ungeachtet wird in der Entsprechenserklärung 2020 zum Deutschen Corporate Governance Kodex eine Abweichung von der Empfehlung zur Mandatshöchstzahl für Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften erklärt und begründet. Der neue Kodex 2019 reduziert diese empfohlene Höchstzahl gegenüber dem Kodex 2017 von drei auf zwei konzernexterne Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen und empfiehlt ferner, dass Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer börsennotierten konzernexternen Gesellschaft wahrnehmen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 hat der Aufsichtsrat zwei Aspekte des Anforderungsprofils für Vorstandsmitglieder angepasst:

- Die unverändert auf 62 Jahre bestimmte Regelaltersgrenze für Vorstandsmitglieder bezieht sich künftig auf den Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Amtszeit.
- Im Hinblick auf den neuen Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 sollen Vorstandsmitglieder in der Regel und vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der jährlichen Entsprechenserklärung nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Aufsichtsratsmandate in Gemeinschaftsunternehmen, deren Wahrnehmung zur Ressortverantwortung eines Vorstandsmitglieds zählt, gelten für die Zwecke des Anforderungsprofils nicht als vergleichbare Funktionen.

Im Übrigen bleibt das Anforderungsprofil für den Vorstand unverändert. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen sollen die dargestellten Aspekte berücksichtigt werden. Der Präsidialausschuss erstellt auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten, führt mit diesen Gespräche und unterbreitet dem Aufsichtsrat im Anschluss einen Kandidatenvorschlag nebst Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung. Maßgeblich ist dabei stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Grundlegende individuelle Eignungskriterien für eine Vorstandsposition sind aus Sicht des Aufsichtsrats insbesondere Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt.

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Umstände des Einzelfalls auch für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats befasst sich regelmäßig mit Talenten und außergewöhnlichen Führungspersönlichkeiten des Unternehmens. Dabei werden die Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten aktueller Vorstandsmitglieder besprochen und mögliche Nachfolger diskutiert. Anhand einer Potenzialanalyse und unter Berücksichtigung der Kriterien des Anforderungsprofils werden Führungskräfte aus der Managementebene unterhalb des Vorstands sowie besondere Potenzialträgerinnen und -träger bewertet und nächste Entwicklungsschritte gemeinsam mit dem Vorstand erörtert und festgelegt. Zum Prozess der Nachfolgeplanung gehört auch der regelmäßige Bericht des Vorstands über den Anteil und die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte, insbesondere auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands. Aufgabe des Vorstands ist es, dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Die Daimler AG strebt an, Vorstandspositionen überwiegend mit im Unternehmen entwickelten Führungskräften zu besetzen. Gleichwohl werden fallbezogen, mit Unterstützung durch externe Personalberatungen, auch potenzielle externe Kandidatinnen und Kandidaten bewertet und in die Auswahl einbezogen.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Ziel des Anforderungsprofils für den Gesamtaufsichtsrat ist es, darüber hinaus eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung des Aufsichtsrats sicherzustellen. Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit das Geschäftsmodell des Unternehmens verstehen und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer qualifizierten Aufsicht und Beratung des Vorstands erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement, interne Kontrollverfahren und Compliance verfügen. In Summe sollen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf ihre Fachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen so ergänzen, dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Darüber hinaus betrachtet der Aufsichtsrat die Vielfalt seiner Mitglieder hinsichtlich Alter, Geschlecht,

Internationalität und anderer persönlicher Eigenschaften als wichtige Voraussetzung für die effektive Zusammenarbeit. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Das Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat umfasste im Berichtszeitraum insbesondere die nachfolgenden Aspekte:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über unterschiedliche Ausbildungs- und Berufshintergründe verfügen. Mindestens fünf Mitglieder sollen eine Ausbildung oder einen Beruf mit technischem Hintergrund haben oder spezifische technologische Kenntnisse, beispielsweise aus den Bereichen Informationstechnologie (inklusive Digitalisierung), Chemie, Maschinenbau oder Elektrotechnik, mitbringen. Bei der Zusammensetzung soll auch berücksichtigt werden, dass es erforderlich sein kann, im Zuge von Produkt- und Marktentwicklungen neue Kompetenzen zu gewinnen. Ungeachtet der von vielen Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Funktionen erworbenen spezifischen Kenntnisse in den genannten Bereichen verfügen zum 31. Dezember 2020 mit Marie Wieck, Dr. Jürgen Hambrecht, Dr. Bernd Pischetsrieder, Dr. Frank Weber und Roman Titzelsberger drei Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter über einen entsprechenden Hochschulabschluss. Drei weitere Arbeitnehmervertreter haben eine entsprechende Berufsausbildung absolviert.
- Das Geschlechterverhältnis im Aufsichtsrat entspricht mindestens den gesetzlichen Vorgaben von mindestens 30% Frauen beziehungsweise Männern. Zum 31. Dezember 2020 sind sowohl aufseiten der Anteilseigner als auch aufseiten der Arbeitnehmer drei Frauen vertreten. Damit beträgt der Frauenanteil auf beiden Seiten und im Gesamtaufsichtsrat 30%.
- Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats für eine volle Amtszeit sollen in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 72 Jahre sind. Bei der Festlegung dieser Altersgrenze hat sich der Aufsichtsrat bewusst gegen eine starre Höchstaltersgrenze und für eine flexible Regelgrenze entschieden, die den notwendigen Spielraum für eine angemessene Würdigung der Umstände des Einzelfalls erhält, den Kreis potenzieller Kandidaten hinreichend weit fasst und auch die Wiederwahl ermöglicht. Die Entscheidung, der Hauptversammlung 2016 die Wiederwahl von Dr. Manfred Bischoff als Anteilseignervertreter vorzuschlagen, hat der Aufsichtsrat unter Nutzung dieses Spielraums nach sorgfältiger Abwägung getroffen. Alle anderen im Berichtszeitraum amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die der Hauptversammlung 2021 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben zum Zeitpunkt ihrer Wahl die Regelaltersgrenze nicht überschritten.
- Ergänzend soll auf einen hinreichenden Generationen-Mix unter den Aufsichtsratsmitgliedern geachtet werden. Mindestens acht Aufsichtsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl beziehungsweise Wiederwahl höchstens 62 Jahre alt sein. Von den zum 31. Dezember 2020 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern waren außer Sari Baldauf, Petrae Heynike, Dr. Manfred Bischoff, Dr. Clemens Börsig, Dr. Jürgen Hambrecht und Dr. Bernd Pischetsrieder alle anderen, mithin 14 Mitglieder, zum Zeitpunkt ihrer Wahl für die laufende Amtsdauer 62 Jahre alt oder jünger. Von den

drei der Hauptversammlung 2021 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist zum Zeitpunkt der Wahlentscheidung am 31. März 2021 keiner älter als 62 Jahre.

- Um eine angemessene Internationalität sicherzustellen, beispielsweise durch langjährige internationale Erfahrung, hat sich der Aufsichtsrat einen Anteil von mindestens 30% internationalen Anteilseignervertretern und eine daraus resultierende Quote von 15% bezogen auf das Plenum zum Ziel gesetzt. Ungeachtet der langjährigen internationalen Erfahrung des weit überwiegenden Anteils der Anteilseignervertreter ist diese Zielvorgabe zum 31. Dezember 2020 schon allein aufgrund der internationalen Herkunft von Bader Al Saad, Sari Baldauf, Petraea Heynike und Marie Wieck auf der Anteilseignerseite mit 40% und mit Raymond Curry auf der Arbeitnehmerseite für den Gesamtaufwichtsrat mit 25% übertroffen.
- Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll
  - weder eine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten wahrnehmen,
  - noch in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu ihren Organen stehen, deren konkrete Ausgestaltung einen Interessenkonflikt begründen könnte.

Unter der Prämisse, dass allein die Ausübung des Aufsichtsratsmandats als Arbeitnehmervertreter keinen potenziellen Interessenkonflikt begründet, sollen die genannten Anforderungen auch von mindestens 15 Mitgliedern des Gesamtaufwichtsrats erfüllt werden.

Wie im  Bericht des Aufsichtsrats dargestellt, haben im Berichtszeitraum einzelne Aufsichtsratsmitglieder zur Vermeidung des Anscheins punktuell situationsbedingter potenzieller Interessenkonflikte auf die Teilnahme an der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte verzichtet. Dies betraf Sari Baldauf in Bezug auf die Patentrechtsstreitigkeiten zwischen Daimler und Nokia. Des Weiteren haben Dr. Bernd Pischetsrieder und Dr. Jürgen Hambrecht höchst vorsorglich zur Vermeidung potenzieller Interessenskonflikte in mehreren Sitzungen auf eine Teilnahme verzichtet, als rechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Diesellabgasemissionen behandelt wurden. Im Ergebnis bestanden im Berichtszeitraum für mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter und für alle Arbeitnehmervertreter und damit für mindestens 15 Mitglieder des Gesamtaufwichtsrats unter der oben genannten Prämisse keine potenziellen Interessenkonflikte.

- Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Daimler AG und keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Unter der Prämisse, dass allein die Ausübung des Aufsichtsratsmandats als Arbeitnehmervertreter keine Zweifel an der Erfüllung des Unabhängigkeitskriteriums in diesem Sinne begründet, sollen auch mindestens 15 Mitglieder des Gesamtaufwichtsrats unabhängig sein.

Es obliegt dem Aufsichtsrat beziehungsweise den Anteilseignervertretern selbst, die Unabhängigkeit der Mitglieder einzuschätzen. Auf Grundlage der heute bekannten Informationen bestehen nach Einschätzung der Anteilseignervertreter bei keinem Aufsichtsratsmitglied auf Anteilseignerseite konkrete Anhaltspunkte für relevante persönliche oder geschäftliche Beziehungen oder Umstände, insbesondere zur Gesellschaft oder zu Mitgliedern des Vorstands oder anderen Aufsichtsratsmitgliedern, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnten und deshalb gegen die Unabhängigkeit eines Anteilseignervertreters sprechen würden. Unter der oben genannten Prämisse im Hinblick auf Arbeitnehmervertreter gilt dies nach Einschätzung des Aufsichtsrats auch für alle Aufsichtsratsmitglieder auf Arbeitnehmerseite. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Mit dem Vorsitzenden Dr. Manfred Bischoff gehört dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Mitglied des Vorstands an.

Die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds Bader Al Saad wird durch dessen Mitgliedschaft im Executive Committee of the Board of Directors of Kuwait Investment Authority im Ergebnis nicht beeinträchtigt. Bei der Kuwait Investment Authority handelt es sich nicht um einen kontrollierenden Aktionär, dem eine faktische Hauptversammlungsmehrheit zukommen müsste. Andere gegen die Unabhängigkeit von Bader Al Saad sprechende Umstände sind nicht ersichtlich. Das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds Roman Zitzelsberger als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des mitbestimmten Aufsichtsrats der ZF Friedrichshafen AG, eines wichtigen Zulieferers des Daimler-Konzerns, begründet per se noch keinen wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt. Zum einen handelt es sich nicht um ein operatives, sondern um ein Kontrollmandat. Zum anderen steht dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden einer mitbestimmten Gesellschaft auch bei Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht dessen Recht zum Stichtentscheid bei Stimmengleichheit und erneuter Abstimmung zu.

Seit dem 20. März 2020 gelten die neuen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in der Fassung vom 16. Dezember 2019. Danach soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören – unter Berücksichtigung auch der Eigentümerstruktur. Ein Mitglied ist in diesem Sinne als unabhängig anzusehen ist, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär ist, den es allerdings bei der Daimler AG nicht gibt. Eine weitere Neuerung ist, dass die Empfehlungen des Kodex 2019 zur Unabhängigkeit in mitbestimmten Aufsichtsräten ausdrücklich nur noch die Anteilseignerseite erfassen.

Der neue Kodex empfiehlt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sein soll – darunter stets die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig in diesem Sinne, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden

Interessenkonflikt begründen kann. Es ist der Anteilseignerseite selbst überlassen, die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einzuschätzen. Zu berücksichtigen sind dabei vier Indikatoren, die auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können (Mitgliedschaft im Vorstand innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats; wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen, zum Beispiel als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater; nahe Familienangehörigkeit zu einem Vorstandsmitglied; Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren – sämtliche Kriterien bezogen sowohl auf das Aufsichtsratsmitglied selbst als auch auf seine nahen Familienangehörigen). Es ist der Anteilseignerseite aber ausdrücklich unbenommen, das betreffende Aufsichtsratsmitglied auch bei Erfüllung eines oder sogar mehrere Indikatoren als unabhängig anzusehen – nur soll sie diese Einschätzung dann in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen.

Die Anteilseignerseite des Aufsichtsrats der Daimler AG ist zu der Einschätzung gelangt, dass alle zum 31. Dezember 2020 amtierenden Anteilseignervertreter unabhängig von der Daimler AG sowie von deren Vorstand sind – darunter auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zugleich den Vorsitz im Präsidialausschuss einnimmt (welcher bei der Daimler AG unter anderem mit Fragen der Vorstandsvorgütung befasst ist) und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Auch unter Berücksichtigung der Indikatoren des neuen Corporate Governance Kodex 2019 steht kein Anteilseignervertreter in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Daimler AG oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Weder sind die Patentrechtsstreitigkeiten zwischen Daimler und Nokia für Sari Baldauf, noch ehemalige Mandate von Dr. Jürgen Hambrecht oder Dr. Bernd Pischetsrieder geeignet, einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zu begründen. Joe Kaeser und Timotheus Höttges als Vorstandsvorsitzende der Siemens AG und der Deutsche Telekom AG unterhalten in dieser Funktion im Sinne des Kodex keine wesentliche geschäftliche Beziehung zur Daimler AG oder zu einem von der Daimler AG abhängigen Unternehmen. Das Einkaufsvolumen von Daimler sowohl bei Siemens als auch bei der Telekom ist sehr gering.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Manfred Bischoff, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dr. Clemens Börsig, sowie Dr. Jürgen Hambrecht und Sari Baldauf gehören dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren an. Auch diese Aufsichtsratsmitglieder wahren jedoch jederzeit die notwendige kritische Distanz von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie den notwendigen klaren, wachen und kritischen Blick bei der Überwachung des Vorstands. Die Amtsführung aller vier Genannten belegt, dass sie ihre Mandate und ihre verschiedenen Funktionen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats vorbildlich erfüllen. Hinzu kommt, dass ihre langjährige Erfahrung und Expertise von essenzieller Bedeutung für den Aufsichtsrat sind, um seiner Rolle als kritischer Überwacher und zugleich maßgeblicher und vertrauensvoller Ratgeber für den Vorstand gerecht zu werden. Dies gilt in besonderem Maße für Dr. Manfred Bischoff in der Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden und damit Hauptansprechpartner des

Vorstands, und für Dr. Clemens Börsig in der Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses und des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten. Ihre Erfahrung und Unternehmenskenntnis sichert in diesen herausgehobenen Positionen Stabilität und Verlässlichkeit. Stabilität und Verlässlichkeit der Überwachung und Beratung des Vorstands betrachtet der Aufsichtsrat unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, mit denen die tiefgreifende Transformation der Automobilindustrie zusätzlich belastet wird, als wesentlichen Baustein für den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens. Im Ergebnis sind deshalb nach Einschätzung der Anteilseignerseite sämtliche Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat als unabhängig einzuschätzen, namentlich Dr. Manfred Bischoff, Bader M. Al Saad, Sari Baldauf, Dr. Clemens Börsig, Dr. Jürgen Hambrecht, Petraea Heynike, Timotheus Höttges, Joe Kaeser, Dr. Bernd Pischetsrieder und Marie Wieck.

- Nach dem bisherigen Anforderungsprofil sollen zur Wahl in den Aufsichtsrat für eine volle Amtszeit in der Regel nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden, die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht bereits drei volle gesetzliche Amtszeiten angehört haben. Diese Regelzugehörigkeitsdauer wurde von keinem amtierenden Aufsichtsratsmitglied überschritten. Der vom neuen Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 eingeführte, gegen die Unabhängigkeit sprechende, aber abweichender Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zugängliche Indikator einer mehr als zwölfjährigen Amtszeit wird im aktualisierten Anforderungsprofil mit Wirkung zum 1. Januar 2021 berücksichtigt.
- Jeder Kandidat und jedes Aufsichtsratsmitglied muss den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können und die Bereitschaft und Fähigkeit zu inhaltlichem Engagement und zur Wahrnehmung erforderlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mitbringen.
- Nach dem bisherigen Anforderungsprofil darf in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 kein Aufsichtsratsmitglied, das zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, einschließlich des Aufsichtsratsmandats bei der Daimler AG außerhalb des Konzerns seiner Vorstandstätigkeit mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen. Dabei werden im Sinne des Anforderungsprofils Doppelmandate von Aufsichtsratsmitgliedern im Daimler-Konzern nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde im Hinblick auf die weiteren Mandate von Joe Kaeser in der Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 eine Abweichung von der Mandatshöchstzahl des Anforderungsprofils zugrunde liegenden Empfehlung des Kodex 2017 sowie von der strengeren Mandatshöchstzahl des Kodex 2019 offengelegt und begründet. Das mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aktualisierte Anforderungsprofil berücksichtigt die strengere Empfehlung des neuen Kodex.
- Nach dem bisherigen Anforderungsprofil soll für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, in der Regel eine Höchstzahl von acht Aufsichtsratsmandaten (inklusive des Mandats für die Daimler AG) zulässig sein, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt angerechnet werden soll. Diese

Höchstzahl wurde im Berichtszeitraum von keinem amtierenden Aufsichtsratsmitglied überschritten. Dessen ungeachtet wird in der Entsprechenserklärung 2020 im Hinblick auf den neuen Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 eine Abweichung von der Empfehlung zur Mandatshöchstzahl für Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, erklärt und begründet. Nach dem Kodex 2019 sollen solche Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 hat der Aufsichtsrat drei Aspekte des Anforderungsprofils für Aufsichtsratsmitglieder angepasst:

- **Unabhängigkeit:** Vorbehaltlich der Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG sollen mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein; die Festlegung in Bezug auf eine angemessene Zahl an Mitgliedern ohne potenziellen Interessenkonflikt entfällt, ebenso die Festlegung einer angemessenen Zahl unabhängiger Mitglieder bezogen auf den Gesamtaufwandsrat.
- **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer:** Zum Zeitpunkt der (Wieder-) Wahl soll der Kandidat dem Aufsichtsrat in der Regel nicht bereits 12 Jahre angehören.
- **Höchstzahl von Mandaten:** Vorstandsmitglieder börsennotierter Unternehmen sollen in der Regel und vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG einschließlich des Aufsichtsratsmandats bei der Daimler AG nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften bekleiden; andere Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel und vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung einschließlich des Aufsichtsratsmandats bei der Daimler AG nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen bekleiden, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Für die Zwecke des Anforderungsprofils werden weiterhin Doppelmandate von Aufsichtsratsmitgliedern der Daimler AG in anderen Aufsichtsgremien innerhalb des Daimler-Konzerns nicht berücksichtigt.

Im Übrigen bleibt das Anforderungsprofil unverändert.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, sollen die oben dargestellten Aspekte berücksichtigen und die Ausfüllung des Anforderungsprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Nominierungsausschuss soll auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten erstellen, mit diesen strukturierte Gespräche führen und sich dabei auch Gewissheit verschaffen, dass der vorgeschlagene Kandidat ausreichend Zeit hat, um das Mandat mit der gebotenen Sorgfalt ausüben zu können.

Im Anschluss unterbreitet der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat einen Kandidatenvorschlag nebst Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Die der Hauptversammlung 2021 erstmals zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten Elizabeth Centoni, Ben van Beurden und Dr. Martin Bruder Müller erfüllen und stärken das Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat:

Elizabeth Centoni, Senior Vice President Strategy and Emerging Technology & Incubation der Cisco Systems, Inc., verfügt über einen Bachelor-Abschluss in Chemie und langjährige Erfahrung in Software Services, Cloud Computing und im Internet der Dinge. Ben van Beurden, Chief Executive Officer der Royal Dutch Shell plc, hält ein Master Degree in Chemical Engineering und Dr. Martin Bruder Müller, Vorsitzender des Vorstands der BASF SE ist promovierter Chemiker. Das bereits heute übererfüllte Ziel von fünf Aufsichtsratsmitgliedern mit technischem Hintergrund oder spezifischen technologischen Kenntnissen würde somit im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten noch deutlicher übertroffen. Der gesetzliche Frauenanteil von 30% bleibt mit der Wahl von Elizabeth Centoni erfüllt. Alle Kandidaten sind jünger als 62 Jahre und verfügen über langjährige internationale Erfahrung. Zusätzlich sind Elizabeth Centoni und Ben van Beurden von internationaler Herkunft. Im Falle der Wahl der Kandidaten würde damit das Ziel von 30% internationalen Anteilseignervertretern noch weiter übertroffen als heute schon.

Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in hochrangigen Positionen bei anderen Unternehmen tätig. Daimler unterhält zu fast allen diesen Unternehmen Beziehungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Alle vorgeschlagenen Kandidaten sind unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand. Keiner von ihnen steht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, einem von ihr abhängigen Unternehmen oder ihrem Vorstand, z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Ben van Beurden und Dr. Martin Bruder Müller amtierend als Chief Executive Officer beziehungsweise Vorsitzender des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft, bekleiden neben dem angestrebten Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Daimler AG jedoch bei kein weiteres Aufsichtsratsmandat in einem konzernexternen börsennotierten Unternehmen und auch keine vergleichbare Funktion. Elizabeth Centoni ist neben ihrer Funktion als Senior Vice President der börsennotierten Cisco Systems Inc., Mitglied des Board of Directors der börsennotierten Ingersoll Rand Inc., bekleidet jedoch darüber hinaus neben dem angestrebten Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Daimler AG ebenfalls keine weiteren vergleichbaren Mandate. Damit bleiben alle Kandidaten unter der im Anforderungsprofil niedergelegten Höchstzahl von Mandaten. Schließlich hat sich der Aufsichtsrat auch vergewissert, dass alle Kandidaten den mit dem Aufsichtsratsmandat bei der Daimler AG verbundenen Zeitaufwand erbringen können und Bereitschaft und Fähigkeit zu inhaltlichem Engagement und zur Wahrnehmung erforderlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mitbringen.

Die Amtszeiten der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Daimler AG enden zu unterschiedlichen Zeitpunkten (»Staggered Board«). Jährlich wählt die Hauptversammlung einen oder mehrere Anteilseignervertreter. Das Staggered Board eröffnet zum einen die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats flexibler an ein sich veränderndes Umfeld anzupassen. Zum anderen erleichtert es die Suche nach geeigneten Kandidat\*innen, weil nicht alle Sitze der Anteilseignerseite in einer einzigen Hauptversammlung zu besetzen sind.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats überprüft regelmäßig, welche Mandate zu welchem Zeitpunkt enden und ob die jeweiligen Mandatsinhaber unter Berücksichtigung der dargestellten Kriterien für eine weitere Amtszeit in Betracht kommen und dazu auch bereit sind. Bei der Suche nach neuen Kandidatinnen und Kandidaten nimmt der Nominierungsausschuss unabhängige externe Personalberatung in Anspruch.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie der Daimler AG gewährt eine Stimme. Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sind unter [daimler.com/ir/hv](https://www.daimler.com/ir/hv) verfügbar.

Im Rahmen unserer umfassenden Investor Relations- und Öffentlichkeitsarbeit stehen wir in enger Verbindung mit unseren Anteilseignern. Wir unterrichten Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit umfassend und regelmäßig über die Lage des Unternehmens und informieren sie unverzüglich über wesentliche geschäftliche Veränderungen. Auch der Aufsichtsratsvorsitzende ist in angemessenem Rahmen bereit, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen.

Zusätzlich zu anderen Kommunikationswegen nutzen wir für unsere Investor Relations-Arbeit intensiv die Internetseite der Gesellschaft. Unter [daimler.com/investoren](https://www.daimler.com/investoren) sind alle wesentlichen im Geschäftsjahr 2020 veröffentlichten Informationen einschließlich Jahres-, Quartals- und Halbjahresfinanzberichten, Pressemitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen bedeutender Aktionäre, Präsentationen und Audioaufzeichnungen aus Analysten- und Investorenveranstaltungen und Telefonkonferenzen sowie der Finanzkalender abrufbar. Im Finanzkalender werden die Termine wesentlicher Veröffentlichungen, beispielsweise des Geschäftsberichts und der Zwischenfinanzberichte, sowie die Termine der Hauptversammlung, der Jahrespressekonferenz und der Analystenkonferenzen frühzeitig bekannt gegeben.